

RS OGH 2004/1/20 5Ob292/03g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2004

Norm

WEG 1975 §23 Abs2 Z2

WEG 1975 §25 Abs1

WEG 2002 §37 Abs2 Z2

WEG 2002 §42 Abs1

Rechtssatz

Zur Durchsetzung des jedem Wohnungseigentumsbewerber eingeräumten gesetzlichen Anspruchs, den Wohnungseigentumsorganisator dazu zu verhalten, alle zur unverzüglichen Einverleibung des zugesagten Wohnungseigentums notwendigen Schritte zu setzen, hat der Gesetzgeber grundsätzlich nur die Klage nach § 25 Abs 1 WEG 1975 bzw § 43 Abs 1 WEG 2002 vorgesehen. Es soll also im Weg des Durchgriffs auf den Liegenschaftseigentümer sofort die Einverleibung des Wohnungseigentums erwirkt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 292/03g
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 5 Ob 292/03g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118798

Dokumentnummer

JJR_20040120_OGH0002_0050OB00292_03G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at